

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/2/24 E3273/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2020

Index

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

BauO Oö 1994 §31 Abs5

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch denkunmögliche Auslegung des Begriffs "unbebautes Grundstück" bei Erteilung einer Baubewilligung zur Errichtung eines Auszugshauses auf einem an einen Betrieb angrenzenden Grundstück

Rechtssatz

Ein Grundstück gilt nur dann als "unbebaut", wenn es bisher keine in Bezug auf die jeweils relevante Immission empfindliche Bebauung aufweist. Unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes besteht ein gravierender Unterschied, ob das Nachbargrundstück einer Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Baubewilligung dieser Betriebsanlage mit einem Wohn- oder Betriebsgebäude bebaut war. Wird hingegen auf einem Grundstück, das damals betrieblich genutzt wurde und an einen Betrieb grenzte, ein Wohngebäude errichtet, so lassen die nun beabsichtigten Wohnbauten strengere Auflagen durch die Gewerbebehörde auf Grund der mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des angrenzenden Wohngebäudes erwarten. Im früheren Betriebsanlagengenehmigungsverfahren war bei der Beurteilung der Immissionen auf das Nachbargrundstück davon auszugehen, dass dieses ebenfalls betrieblich genutzt wird und keines besonderen Immissionsschutzes bedarf (VfSlg 15891/2000; heranrückende Wohnbebauung). Das LVwG Oberösterreich hätte angesichts dieser Judikatur die Wortfolge "unbebautes Grundstück" im §31 Abs5 Oö BauO 1994 verfassungskonform auslegen müssen. Es hätte weiters ermitteln müssen, ob die bisherigen auf dem Grundstück befindlichen Bauten zu Betriebszwecken genutzt worden sind.

Entscheidungstexte

- E3273/2019
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2020 E3273/2019

Schlagworte

Baurecht, Auslegung verfassungskonforme, Nachbarrechte, Bebauungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E3273.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at